

Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek des Marktes Peißenberg

Für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken des Marktes Peißenberg gelten folgende Bedingungen:

1. Aufgabe

- 1.1 Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Sie dient der allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.3 Sie hat die Aufgabe ihr Medienbestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen sowie bibliographische Auskünfte zu erteilen.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung der Gemeindebibliothek Peißenberg erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- 2.2 Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des Büchereiausweises und einer zu entrichtenden Jahresgebühr (Zeitjahr) an alle Einwohner des Marktes Peißenberg sowie der umliegenden Gemeinden möglich. Das gleiche gilt für Personen, die in diesem Bereich nicht ihren Wohnsitz haben, sondern hier nur vorübergehend arbeiten.

Anmeldung

Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein gültiger Büchereiausweis.

- 3.1 Der Büchereiausweis wird auf Antrag ausgestellt und ist kostenlos.
- 3.2 Die Benutzungsberechtigung muss vom Antragsteller unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses nachgewiesen werden. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder bis zu 6 Jahren können sich nur in Verbindung mit einem sorgeberechtigten Erwachsenen anmelden und somit gebührenpflichtig ausleihen. Minderjährige unter 18 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Der Antragsteller oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- 3.4 Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.
- 3.5 Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.
- 3.6 Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihrer Anschrift oder ihres Namens unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Der Verlust des Büchereiausweises muss sofort gemeldet werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Mißbrauch des Büchereiausweises entsteht.
- 3.8 Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Büchereiausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Büchereileitung dies verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
- 3.9 Für den Ersatz abhanden gekommener oder irreparabel beschädigter Büchereiausweise wird eine Gebühr erhoben.

4. Benutzungsbeschränkungen

- 4.1 Die Gemeindebibliothek kann hinsichtlich
 - der Benutzung der einzelnen Einrichtungen
 - der Ausleihe von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- 4.2 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- 4.3 Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muss die Gemeindebibliothek diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

5. Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1 Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Kalendertage, für Non-Books und Zeitschriften 14 Tage. In besonderen Fällen kann die Gemeindebibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- 5.2 Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, persönlich oder Online vorzunehmen.
- 5.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird

ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 5 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

- 5.4 Präsenzbestände und aktuelle Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- 5.5 Die Büchereileitung ist berechtigt, entliehen Medien jederzeit zurückzufordern.

6. Säumnis und Einziehung

- 6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung (siehe Punkt 9 der Benutzungsordnung) der Gemeindebibliothek des Marktes Peißenberg zu entrichten.
- 6.2 Nach Überschreiten der Leihfrist können die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
- 6.3 Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Ersatz ist bis zu Höhe des Anschaffungspreises zu leisten.
- 6.4 Die Gemeindebibliothek ist nicht verpflichtet, Medien deren Leihfrist abgelaufen ist, schriftlich anzumahnen. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgte.

7. Benutzerpflichten, Haftung

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- 7.2 Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich (Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden).
- 7.3 Hinsichtlich der Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkt der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Gemeindebibliothek.
- 7.4 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 7.5 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- 7.6 Entlehene „non-books“ dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden.

8. Leihverkehr

8.1 Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien besorgt werden.

8.2 Für diese Vermittlung werden anfallende Portogebühren erhoben.

9. Gebührenordnung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bücherei

9.1 *Benutzungsgebühren* pro Zeitjahr

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| – für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 15,00 € |
| – Schüler, Studenten, Bufdis, FSJler und
Schwerbehinderte gegen Vorlage des Ausweises | 5,00 € |

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren werden keine Benutzungsgebühren erhoben (das gilt nicht für Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 7 Gebührensatzung).

Bei Abmeldung innerhalb des bezahlten Zeitjahres wird die Jahresgebühr weder anteilig noch ganz zurückerstattet.

9.2 *Säumnisgebühren*

Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Bücherei geöffnet hat. Die Säumnisgebühr wird ab dem 3. Tag der Fristüberschreitung erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------|
| – pro angefangene Woche (für jedes entliehene Medium) | 0,50 € |
|-------------------------------------------------------|--------|

9.3 *Gebühren für Fernleihbestellungen*

Bei auswärtigem Leihverkehr sowie biblioplus Mediennetzwerkbestellungen wird eine Gebühr in Höhe der für die Beschaffung entstandenen Aufwendungen erhoben. Die Nutzer haben sich an die Vorgaben der leihgebenden Bibliothek zu halten.

9.4 *Ausstellung eines Ersatzausweises*

- | | |
|------------------------------|--------|
| Kosten für Ersatzausstellung | 3,00 € |
|------------------------------|--------|

9.5 *Internetgebühren*

- | | |
|---------------------------------|--------|
| – pro halbe Stunde | 1,00 € |
| – Internet-Ausdruck (pro Seite) | 0,20 € |

9.6 **Kopierkosten**

pro Seite 0,20 €

9.7 Medien, die der Benutzer nach Überschreiten der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Ersatz ist bis zur Höhe des Anschaffungspreises zu leisten.

Soweit eine Leistung der Gemeindebibliothek in Anspruch genommen wird, die in der Gebührensatzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in der Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.

10. **Hausordnung**

10.1 Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

10.2 Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird. Laute Unterhaltungen, Telefonieren mit Handys, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Trinken ist nur im Bereich des Lesecafes gestattet. Das Tragen von Rollerskates ist verboten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

10.3 Den Anordnungen des Büchereipersonals muss Folge geleistet werden.

10.4 Kinder unter 7 Jahren müssen in den Büchereiräumen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.

10.5 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.

10.6 Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebibliothek wahr. Sie kann mit seiner Ausübung das weitere Büchereipersonal beauftragen.

11. **Ausschluß**

11.1 Benutzer, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder die Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

12. **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

13. Ergänzende Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze in der Gemeindebibliothek

13.1 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen:

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern

13.2 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für:

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

13.3 Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien

13.4 Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Deren Einhaltung wird durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornografischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt Anzeige bzw. Ausschluss aus der Benutzung.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu nutzen

13.5 Benutzerhaftung:

Die Benutzer verpflichten sich:

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen

- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

13.6 Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durzuführen
- technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

13.7 Organisatorische Nutzungsregelungen:

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert:

- eine Benutzungsberechtigung
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den Arbeitsplätzen

13.8 Einschränkung des Datenschutzrechtes

Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, beschränken.

Zustimmungserklärung:

Der Benutzer erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Annahme der Benutzungsordnung einverstanden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Peißenberg, den 27.01.2016

Manuela Vanni

Erste Bürgermeisterin